



PS 01-01/2021

Montag, 11. Januar 2021

- **Pressestatement des ASA-Bundesverbandes e.V. zu Innungsschreiben, die zu Inkrafttreten und Inhalt der HU-Scheinwerfer-Richtlinie Stellung nehmen**
- **Falsche und unvollständige Informationen sorgen für Verwirrung bei Betreibern von HU-Stützpunkten**
- **Christian Thalheimer, Leiter des ASA-Fachbereichs Prüfstände, stellt Aussagen richtig**

Der ASA-Bundesverband e.V. informiert aus aktuellem Anlass zu der seit 1. Januar 2021 geltenden HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie. Hierzu veröffentlichten einige Kfz-Innungen des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes vor dem Jahreswechsel Informationsschreiben.

Diese Informationsschreiben enthalten sachliche Ungenauigkeiten und Fehler, die bei Inhabern von Kraftfahrzeugwerkstätten, die Prüfstützpunkte sind, zu Verunsicherungen führen können.

Christian Thalheimer, Leiter des Fachbereichs Prüfstände im ASA-Bundesverband e.V., hat als Experte in allen offiziellen Gremien auf Bundesebene an der Erarbeitung SEP-Richtlinie und der HU-Scheinwerfer Prüfrichtlinie mitgewirkt.

Er stellt im Namen des ASA-Bundesverbandes zu den Einlassungen in den kursierenden Innungsschreiben folgendes richtig:

- 1. Die Aussage „zum 31.12.2020 läuft die Frist zur Anwendung der HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie vom Dezember 2018 aus“ ist falsch!**



Korrekt ist, dass die Frist zur Anwendung des „Bestandsverfahren“, das ursprünglich aus VkBli. 5/2014 Nr. 44 mit Zusatz aus VkBli. 10/2017 Nr. 75 in das VkBli. 23/2018 Nr. 174 mit Ergänzung aus VkBli. 2/2019 Nr. 7 übernommen wurde, bei der Stückprüfung von **neu in Betrieb genommenen SEP-Systemen** endet.

Die HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie in der Fassung vom Dezember 2018 (VkBli. 23/2018 Nr. 174 mit Ergänzung aus VkBli. 2/2019 Nr. 7) **ist weiterhin für alle vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommenen SEP-Systeme gültig.**

2. Die Information „Im Wesentlichen führt die neue Prüfrichtlinie zu schärferen Bewertungen von Aufstellflächen“ ist sachlich so nicht korrekt.

Bei Anwendung des für neu in Betrieb genommene SEP-Systeme ab dem 1.1.2021 verpflichtenden „alternativen Verfahrens“ (Bestimmung der Quer-, Längsneigung und Ebenheitsabweichung der Kfz-Aufstellfläche nach Anhang 2 Anlage 4 unter Anwendung der DIN 18202:2013) ist das Akzeptanzkriterium für die Ebenheitsabweichung verdoppelt worden.

Lediglich das anzuwendende Messraster ist enger. Denn zur Bestimmung der Grenzwerte für die Ebenheitsabweichungen ist nunmehr die DIN 18202:2013-04 heranzuziehen. Dabei sind positive und negative Grenzwertabweichungen zulässig. Bisher waren die Grenzen nur auf positive oder negative Abweichungen anzuwenden, bzw. die Hälfte der Grenzwerte zu verwenden.

Diese Änderung ist daher nicht grundsätzlich als "schärfer" einzustufen. Sie kann vielmehr zur Folge haben, dass eine nach aktuellem Verfahren positiv bewertete Aufstellfläche mit dem alternativen Verfahren durchfällt. Jedoch kann auch entgegengesetzte Fall eintreten.

3. Die Aussage „zur Zeit ist kein Labor für die Anwendung der neu HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie von der DAKs akkreditiert“, ist falsch!



Die HU-Scheinwerfer-Richtlinie regelt die Stückprüfung und nicht die Kalibrierung von Systemen zur Einstellung der Scheinwerfer (SEPS). Akkreditierungen können somit hierfür gar nicht erteilt werden. Die Anforderungen an die Kalibrierung von SEPS sind vielmehr in VkB1 14/2016, Nr. 115 festgelegt, nicht in der HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie.

Die akkreditierten Kalibrierlabore geben allenfalls bei der Akkreditierung ihrer Kalibrierverfahren noch zusätzliche Hinweise (Bemerkungsspalte der Akkreditierungsurkunden), wie die Ergebnisse bei der Konformitätsbewertung verwendet werden können. Eine Kalibrierpflicht für Stellflächen (isoliert und nicht im Verbund als System mit dem Scheinwerfereinstellprüfgerät) existiert nicht.

Zudem: selbst wenn hier ein Bezug zwischen Stückprüfungsrichtlinie und Kalibrierung erforderlich sein sollte, decken die meisten Mitglieder ASA Bundesverband e.V., die Kalibrierservices anbieten, bereits seit Inkrafttreten der HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie vom Dezember 2018 die Anforderungen vollumfänglich ab. Die Stückprüfung erfolgt gemäß VkB1. 23/2018 Nr. 174 sowie die Neigungs- und Ebenheitsbestimmung nach DIN 18202:2013 und entspricht somit dem sog. „alternativen Verfahren“, das bei der Stückprüfung von neu in Betrieb genommenen SEP-Systemen seit dem 1.1.2021 verpflichtend ist. Die Ergebnisse werden schließlich bei der Kalibrierung von SEP-Systemen herangezogen und sind von der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditiert.

4. Auch die Aussage „Wenn dann (nach dem 1.1.2021) keine gültige Kalibrierung vorliegt, darf eine Werkstatt nicht mehr als Prüfstützpunkt genutzt werden“ ist so nicht haltbar.

Damit ein SEP-System den behördlichen Anforderungen entspricht, sind eine Stückprüfung nach HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie (VkB1. 23/2018 Nr. 174 mit Ergänzung aus VkB1. 2/2019 Nr. 7) und eine akkreditierte Kalibrierung nach VkB1 14/2016, Nr. 115 nachzuweisen. Beide Nachweise können von den im ASA-Verband organisierten Kalibrier-Service.-Dienstleistern erbracht werden. Bestehende Nachweise behalten zudem auch nach dem 1.1.2021 ihre Gültigkeit.



Bei Fragen zu dem Thema können sich Werkstattinhaber gerne per Mail direkt an den ASA-Bundesverband wenden:

geschaefststelle@asa-verband.de

Weitere Informationen:

Geschäftsstelle	Telefon: +49 8106 99960-27
ASA-Bundesverband	Fax: +49 8106 99960-34
Amselweg 2a	E-Mail: geschaefststelle@asa-verband.de
85591 Vaterstetten	Internet: www.asa-verband.de